



## Antwort

zur Anfrage Nr. AF/0014/2023

Vorlage: <b>AW/0015/2023</b>		Datum: 19.04.2023	
<b>Dezernat 2</b>			
Verfasser:	50-Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	Az.: 503001	
<b>Betreff:</b>			
<b>Anfrage der CDU – Ratsfraktion: Bildungs- und Teilhabescheine</b>			
Gremienweg:			
27.04.2023	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
	TOP	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	öffentlich		<input type="checkbox"/> ohne BE
			<input type="checkbox"/> abgesetzt
			<input type="checkbox"/> geändert

**Antwort:**

1. Wie viele Behörden sind beim Antrags- und Bewilligungsverfahren der Bildungs- und Teilhabe-Leistungen beteiligt?

Die Zuständigkeit ergibt sich aus den Vorschriften der sog. Hauptleistungen. Demzufolge haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe, wenn sie selbst bzw. die Eltern Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder aber Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz bzw. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Zuständige Stellen der Leistungsbewilligung sind demzufolge:

- a. Jobcenter der Stadt Koblenz  
Leistungsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)
- b. Amt 50, Abt. III/Wohngeldstelle  
Leistungsberechtigte nach dem Wohngeldgesetz bzw. Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag)
- c. Amt 50, Abt. III  
Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- d. Amt 50, Abt. II  
Leistungsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)

Die Struktur der Zuständigkeit sorgt somit dafür, dass die Leistungsgewährung aus einer Hand erfolgt.

2. Wie viele unterschiedliche Voraussetzungen sind dafür zu erfüllen?

Wie bei Frage 1 bereits ausgeführt, ist die Gewährung einer Hauptleistung einzige Zugangsvoraussetzung, damit dem Grunde nach ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe besteht.

Für den unter Frage 1 b) genannten Personenkreis sieht das Bundeskindergeldgesetz zudem vor, dass diese nur auf Antrag gewährt werden dürfen.

3. Wie viele Sachbearbeiter/innen sind in dem Verfahren involviert?

In den Leistungsgebieten des SGB II, Wohngeldgesetz, AsylbLG, und SGB XII ist die Aufgabenerledigung in die Struktur der Bearbeitung der Hauptleistung integriert. Leistungsberechtigte, die Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag) erhalten, werden im Bereich Wohngeldstelle mit bearbeitet.

4. Wie erfahren die Antragssteller, für welche Bildungseinrichtungen sie Anträge stellen können?

Die Leistungsgewährung aus einer Hand stellt gleichzeitig auch die allgemeine und spezielle Beratung zum Leistungsbereich für Bildung und Teilhabe sicher. Daneben bieten unzählige Internetplattformen (z.B. Homepage der Stadt Koblenz, die Internetseiten der Fachministerien, Familienportale usw.) umfassende Informationen an. Schulen, Kindertageseinrichtungen, Musikschule usw. verfügen ebenfalls über die entsprechenden Informationen.

5. Gibt es Überlegungen in der Verwaltung, die Verfahren zu vereinfachen?

Mit dem Starke-Familien-Gesetz wurde zuletzt 2019 das Verfahren bereits bundeseinheitlich vereinfacht (z.B. Wegfall der generellen Antragspflicht). Einen zusätzlichen Veränderungsbedarf sieht die Verwaltung derzeit nicht. Die Leistungsgewährung aus einer Hand hat sich bewährt.

6. Wie sehen diese aus?

Siehe Frage 5

7. Ist an eine Zentralisierung der Antrags- und Bearbeitungsstellen gedacht?

Nein. Hier verweisen wir auf die Ausführungen zu Frage 5.